

Erbringung elektrotechnischer Leistungen ohne Elektrotechnik-Gewerbeberechtigung im Nebenrecht

Das österreichische Gewerberecht erlaubt Gewerbetreibenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Reihe von Tätigkeiten auszuüben, die normalerweise in den Berechtigungsumfang anderer Gewerbe fallen. Diese „sonstigen Rechte von Gewerbetreibenden“ werden auch als Nebenrechte bezeichnet. Sie stehen allen Gewerbetreibenden der Erzeugung, der Dienstleistung oder des Handels gleichermaßen zu, unerheblich, ob ein freies oder ein reglementiertes Gewerbe betrieben wird.

1. Bedingungen für die Ausübung von elektrotechnischen Leistungen im Nebenrecht (§ 32 Abs. 2, 2. Satz GewO):

Bei der Ausübung von Tätigkeiten im Nebenrecht muss gewährleistet sein, dass

- *soweit es aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, sich die Gewerbetreibenden, die im Nebenrecht Leistungen anderer Gewerbe erbringen, entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte bedienen.*

Bei jeder Art der Ausübung von Nebenrechten müssen sich Gewerbetreibende entsprechend **ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte** bedienen (§ 32 Abs. 1 und 1a GewO).

Es handelt sich dabei nicht um eine Vorschrift über eine erforderliche Gewerbeberechtigung oder -befugnis, sondern eine gesetzlich vorgeschriebene Eignung bzw. Qualifikation (Ausbildung und Erfahrung) von Arbeitnehmer:innen, die für den Gewerbetreibenden Leistungen im Nebenrecht erbringen. „Gründe der Sicherheit“ liegen jedenfalls vor, wenn durch die Ausübung eines Nebenrechts **Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum** entstehen können.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Zl: BMWFJ-37.000/0174-I/5a/2012) weist in diesem Zusammenhang eigens darauf hin, dass eine Person jedenfalls als ausgebildete und erfahrene Fachkraft anzusehen ist, die

- eine **Lehrabschlussprüfung** im Bereich Elektrotechnik erfolgreich abgelegt hat **ODER**
- über eine **mehrjährige fachliche Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis** (z.B. abgeschlossene Lehre mit mehrjähriger Tätigkeit in dem erlernten Beruf oder Abschluss

einer Berufsbildenden Höheren Schule mit mehrjähriger Berufstätigkeit) verfügt *UND* zusätzlich **eine spezielle fachliche Zusatzausbildung** absolviert hat. Die Mindestinhalte einer derartigen Zusatzausbildung sind durch die Inhalte des „Lehrgangs für elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ erfüllt (siehe Elektrotechnikzugangs-Verordnung, BGBl. II Nr. 41/2003).

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass derart qualifizierte Personen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Normen und Bestimmungen die ihnen übertragenen **Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen** können.

2. Lehrgang über elektrotechnische Sicherheitsvorschriften (Mindestinhalte für die geforderte spezielle fachliche Zusatzausbildung)

Wirkungen des elektrischen Stromes auf den Menschen,	
erste Hilfe bei Elektrounfällen	2
Stromausbreitung im Erdreich, Spannungstrichter, Erder,	
Schrittspannung,	1
Fehlerspannung und Berührungsspannung,	
Potentialausgleich	1
Messung und Prüfung von Erdern	2
Leitungsschutz, Schmelzsicherungen,	
Leitungsschutzschalter	2
Elektrotechnikgesetz, ÖVE-Vorschriften, nationale und	
internationale elektrotechnische Sicherheitsvorschriften,	
Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung,	
Normen, Vorschriften über Unfallverhütung und	
Arbeitnehmerschutz	3
elektrotechnisches Prüfwesen	1
Errichtungsvorschriften für Niederspannungsanlagen	
(ausgenommen Schutzmaßnahmen)	5
Errichtungsvorschriften für Hochspannungsanlagen	2
Errichtungsanlagen für Blitzschutzanlagen	1
Schutzmaßnahmen in den Niederspannungsanlagen	
(Schutzkleinspannungen, Schutztrennung, Schutzisolierung,	
Schutzerdung, Schutzleitungssystem, FI-Schutzschaltung,	
Prüfung der Schutzmaßnahmen, Reparatur von Geräten)	6
praktische Übungen (Erdungsmessungen, Bestimmung des	
spezifischen Erdungswiderstandes,	
Schleifenwiderstandsmessungen, Prüfung der	
FI-Schutzschaltung, Prüfung des Potentialausgleiches,	
Isolationswiderstandsmessung)	8

Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 34 zu betragen.

3. Art und Umfang elektrotechnischer Leistungen, die im Nebenrecht erbracht werden dürfen

Im Rahmen des Nebenrechts dürfen von Gewerbetreibenden ohne Elektrotechnik-Gewerbeberechtigung lediglich Leistungen im Zusammenhang mit „steckerfertigen elektrischen Betriebsmitteln“ durchgeführt bzw. Elektrogeräte *an bestehende und ausreichend dimensionierte Stromversorgungsleitungen* angeschlossen werden.

„Nicht steckerfertige elektrische Betriebsmittel“ bzw. Elektrogeräte dürfen von Gewerbetreibenden ohne Elektrotechnik-Gewerbeberechtigung nur dann an bestehende und ausreichend dimensionierte Stromversorgungsleitungen angeschlossen werden, wenn sie sich entsprechend **ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte** (siehe 1.) bedienen.

Elektrotechnische Leistungen, die nicht im Nebenrecht ausgeführt werden dürfen:

- ➔ Prüfungen von elektrischen Anlagen bzw. wiederkehrende Prüfungen von elektrischen Anlagen oder ortsveränderlicher Betriebsmittel sind jedenfalls von der Erbringung im Rahmen des Nebenrechts ausgenommen.
- ➔ Diese Prüfungen sind ausschließlich Gewerbetreibenden der Elektrotechnik gem. §106 GewO vorbehalten und dürfen nicht im Nebenrecht durchgeführt werden.
- ➔ Änderungen an elektrischen Anlagen, wie die Montage von Steckdosen oder der Anschluss nicht steckerfertiger elektrischer Betriebsmittel, erfordern gemäß ETG 1992 eine Überprüfung der veränderten Anlage.

Es muss sichergestellt sein, dass elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen so zu errichten, herzustellen, in standzuhalten und zu betreiben sind, um ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen zu gewährleisten (§ 3 ETG 1992). Gewerbetreibende, die auch im Nebenrecht elektrotechnische Leistungen erbringen, haben dafür Gewähr zu leisten.

4. Strafbestimmungen (§ 367 Z 33 GewO)

Kommt der Gewerbetreibende seiner Verantwortung nicht nach, zur Erbringung von Leistungen im Nebenrecht, soweit es aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkräfte einzusetzen, so begeht dieser

➤ *eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist.*

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zum Nebenrecht (Einhaltung der Obergrenzen, Beschäftigung von entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften u.a.) obliegt der zuständigen Gewerbebehörde, z.B. durch Kontrollen, das Einsehen von Büchern, oder anderen zur Prüfung von Unternehmen berufenen Behörden.